

Gemäß § 19 Abs. 5 StromGVV sind wir verpflichtet, Ihnen als säumigen Kunden spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 Abs. 4 StromGVV zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 7 StromGVV hat der Grundversorger das Muster der Abwendungsvereinbarung auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

**Hinweis:** Diese Muster-Abwendungsvereinbarung ersetzt nicht das konkrete Angebot auf Abschluss einer Abwendungsvereinbarung im jeweiligen Einzelfall

## **Abwendungsvereinbarung (Muster)**

zwischen

der BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin, Gaußstraße 11, 10589 Berlin

- nachfolgend auch „BTB“ genannt -

und

---

Name, Anschrift

- nachfolgend auch „Kunde“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „die Vertragsparteien“ -

### **Präambel**

Zwischen dem Kunden und der BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin, Gaußstraße 11, 10589 Berlin besteht ein Vertrag zur Belieferung mit Strom unter Vertragsnummer \_\_\_\_\_. Der Kunde ist mit Zahlungen aus diesem Vertrag in Rückstand. Zur Abwendung der Unterbrechung der Versorgung schließen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:

#### **1. Ratenzahlungsvereinbarung**

Der Kunde erkennt an, der BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und Betreibergesellschaft mbH Berlin, Gaußstraße 11, 10589 Berlin für Stromlieferungen zur o.g. Vertragsnummer für den Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ einen Gesamtbetrag in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zu schulden.

Der Kunde verpflichtet sich, den Gesamtbetrag in monatlichen Raten abzuführen. Die erste Rate beträgt \_\_\_\_\_ EUR und ist am \_\_\_\_\_ zur Zahlung fällig. Die weiteren Raten sind jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

Zahlungen werden gemäß §§ 497 Abs. 3, 366 Abs. 2 BGB verrechnet. Zahlungen auf Raten werden stets auf die Rate angerechnet, die am längsten fällig ist. Zahlungen sind auf das Konto der BTB bei der Commerzbank zu leisten

Für die vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

Laufende Abschlagsforderungen aus dem Liefervertrag und Vorauszahlungen nach Ziffer 3. dieser Vereinbarung werden von der Ratenzahlungsvereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

## **2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis**

Für die weitere Versorgung mit Strom hat der Kunde Vorauszahlung zu leisten.

Der Kunde hat die Vorauszahlung in Teilbeträgen Höhe der Abschlagszahlung im Voraus vor Beginn eines Abschlagszeitraums jeweils zum 15. eines Monats zu leisten.

Die Vorauszahlung wird mit der nächsten Jahresrechnung verrechnet.

Die BTB ist unter Beachtung des § 14 Abs. 2 StromGKV berechtigt, die Höhe der Vorauszahlung für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum anzupassen. Die Anpassung der Vorauszahlung und die neue Höhe der Teilbeträge teilt BTB dem Kunden schriftlich mit.

Bis zum vollständigen Ausgleich des unter Ziffer 1 genannten Gesamtbetrages, erfolgt die Weiterversorgung des Kunden auf Vorauszahlungsbasis gem. §14 Abs. 1 und Abs. 2 StromGKV.

## **3. Sonstiges**

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungspflichten aus der Vereinbarung ganz oder teilweise in Verzug, so ist die jeweilige Restforderung in voller Höhe sofort fällig und die Unterbrechung der Stromversorgung kann unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gesperrt werden.

Ebenso wird keine weitere Abwendungsvereinbarung von der BTB GmbH angeboten, sollte der Kunde zuvor eine solche nicht erfüllt haben.

Der Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist nur bis zum Beginn der Unterbrechungsmaßnahmen möglich.

Die Abwendungsvereinbarung muss vom Kunden zu Ihrer Annahme an der vorgesehenen Stelle (s.u.) unterschrieben und im Original an die BTB gesandt werden.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Berlin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BTB Blockheizkraftwerks- Träger- und  
Betreibergesellschaft mbH Berlin

\_\_\_\_\_  
Kunde